

Per Mail: [finanzmarktdigitalisierung@bmf.bund.de](mailto:finanzmarktdigitalisierung@bmf.bund.de)

Referentenentwurf für eine begleitende Verordnung zur Überführung des bestehenden Rechtsrahmens in Bezug auf Kryptowerte auf die Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR)

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur begleitenden Verordnung zur Überführung des bestehenden Rechtsrahmens in Bezug auf Kryptowerte auf die Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) abzugeben, danken wir Ihnen verbindlich und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen die zeitnahe Nutzung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der begleitenden Verordnung zur Konkretisierung der Bestimmungen des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes („MiCAR-BegleitV“), die es ermöglichen soll, Bestandsunternehmen sowie Marktneuzugängen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, Dienstleistungen gemäß den Vorschriften der MiCAR und damit auch europaweit erbringen zu können, ausdrücklich. Die MiCAR-BegleitV trägt dazu bei, dass Marktteilnehmer, namentlich Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen sinnvollerweise kurzfristig ergreifen können, um die Opportunitäten der MiCAR ausschöpfen und etwaige bereits etablierte Geschäftstätigkeiten möglichst reibungslos in das neue Regime überführen zu können. Begrüßenswert ist insbesondere, dass nunmehr klargestellt ist, dass Verfahreseinreichungen bereits vor vollumfänglichen Geltungsbeginn der MiCAR am 30. Dezember 2024 für alle Verfahrensarten, sprich Standardzulassungsverfahren, vereinfachtes Verfahren und Notifizierungsverfahren, möglich sind.

**Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.**

**Sitz des Verbandes**

Kurfürstendamm 151  
10709 Berlin

**Postanschrift & Geschäftsstelle**

Unterlindau 29  
60323 Frankfurt/Main

mail@wertpapierfirmen.org  
www.wertpapierfirmen.org

**Vorstand**

Dr. Annette Kliffmüller-Frank (Vorsitzende)  
Jutta Harloff  
Kai Jordan  
Torsten Klanten  
Dragan Radanovic  
Oliver Roth  
Dirk Schneider  
Florian Schopf  
Tanja Zander

**Geschäftsführer**

Michael H. Sterzenbach  
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91  
m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org

**Direktor Marktpraxis & Regulierungspolitik**

Dr. Thorsten Freihube  
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 92  
t.freihube@wertpapierfirmen.org

**Justiziar**

Dr. Hans Mewes  
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 36 80 51 32  
Fax: +49 (0) 40 36 80 53 33  
h.mewes@wertpapierfirmen.org

**Bankverbindung**

Deutsche Bank AG  
**IBAN** DE08500700240018321000  
**BIC** DEUTDE33FRA

2. Mit Blick auf die Möglichkeit zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens, die durch die MiCAR-TransitV näher ausgestaltet wird und insbesondere Inhaber einer Erlaubnis zur Erbringung des Kryptoverwahrgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG adressiert, erscheint problematisch, dass nach derzeitigem Wortlaut des § 2 Abs. 2 MiCAR-TransitV nur antragsberechtigt ist, wer eine (vollwertige) Erlaubnis zur Erbringung des Kryptoverwahrgeschäfts erteilt bekommen hat. Unberücksichtigt bleiben die weiterhin vorhandenen Unternehmen, die bislang nur eine fingierte Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft gemäß § 64y Abs. 1 KWG besitzen. Diese Unternehmen können nach gegenwärtiger Fassung des § 2 Abs. 2 MiCAR-TransitV die Möglichkeit zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht nutzen und sind damit gegenüber Unternehmen mit bereits erteilter Erlaubnis zur Kryptoverwahrung offensichtlich benachteiligt, ohne dass für die Ungleichbehandlung rechtfertigenden Gründe ersichtlich sind.

Vielmehr sind Unternehmen mit fingierter Erlaubnis und Unternehmen mit tatsächlich erteilter Erlaubnis gleichzustellen. Nach § 64y Abs. 1 KWG „gilt“ die betreffende Erlaubnis „als vorläufig erteilt“, was dazu führt, dass das Unternehmen so behandelt wird, als sei die Erlaubnis bereits erteilt worden. Solche Unternehmen müssen dementsprechend auch berechtigterweise als antragsberechtigt zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 2 Abs. 2 MiCAR-TransitV behandelt werden. Anderenfalls entsteht eine offensichtliche und einschneidende Schlechterstellung gegenüber Unternehmen, denen bereits eine Erlaubnis zum Erbringen der Kryptoverwahrung erteilt wurde. Wir regen daher an, § 2 Abs. 2 MiCAR-TransitV dahingehend zu erweitern, dass ausdrücklich auch Unternehmen mit fingierter Erlaubnis nach § 64y Abs. 1 KWG als Antragsberechtigte benannt sind. Höchst vorsorglich regen wir an, zumindest eine dahingehende Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

3. Problematisch erscheint außerdem, dass der in § 3 Abs. 2 MiCAR-TransitV geregelte Inhalt des Antrags zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens, die Vorlage einer Bestätigung vorsieht, mit der die Unverändertheit des Geschäftsmodells des Antragstellers nachgewiesen werden soll. Nach der Gesetzesbegründung (S. 10), soll dies „zur Sicherung der Tatsachengrundlage für die zu erbringende Entscheidung dienen“, wobei allerdings völlig unklar bleibt, welche formellen und qualitativen Anforderungen an eine solche Bestätigung gestellt werden. Zudem entspricht es nicht der geschäftlichen Praxis ein Geschäftsmodell insbesondere über einen mehrjährigen Zeitraum, wie bei einigen Bestandsunternehmen der Fall, ein Geschäftsmodell gänzlich unverändert zu lassen. Vielmehr kommt es auch bei Kryptoverwahrern nicht selten zu zumindest geringfügigen Umstel-

lungen des Geschäftsmodells bspw. bei der Ausgestaltung von Verwahrösungen (z.B. Aufnahme von Treuhandsammelwäletlösungen).  
Beließe man es beim aktuellen Wortlaut des § 2 Abs. 2 MiCAR-TransitV, würde eine solche Anpassung des Geschäftsmodells zu irgendeinem Zeitpunkt nach Aufstellung des Geschäftsmodells zum Ausschluss der Durchführung des vereinfachten Verfahrens führen. Das kann ersichtlich nicht die Intention des Verordnungsgebers gewesen sein. Vielmehr sollte durch die Nutzung einer Formulierung wie „Der Antrag muss eine Bestätigung enthalten, dass das Geschäftsmodell im Wesentlichen unverändert geblieben ist [...]“, die Möglichkeit für zumindest geringfügige Änderungen des Geschäftsmodells ermöglicht werden.

Wir regen daher an klarzustellen, welche formellen und qualitativen Anforderungen an eine solche Bestätigung zu stellen sind, nebst Benennung des konkreten Zeitraums, auf den sich die Bestätigung erstrecken soll. Zudem sollte der Wortlaut des § 2 Abs. 2 MiCAR-TransitV um „dass das Geschäftsmodell *im Wesentlichen* unverändert geblieben ist“ oder eine ähnlichen Formulierung, ergänzt werden.

Für Rücksprachen und jedwede Abstimmung in dieser Sache stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thorsten Freihube  
Direktor Marktpraxis & Regulierungspolitik